

These von der Beweislast nicht bestreiten. In der Tat: Der Beschuldigte gilt als unschuldig, bis seine Schuld bewiesen ist; demzufolge ist der Beschuldigte nicht verpflichtet, seine Unschuld zu beweisen; folglich obliegt die Pflicht, die Schuld zu beweisen, demjenigen, der die Beschuldigung erhebt, der die Strafverfolgung wahrnimmt. Man braucht die Beweislast nicht gerade in dem Sinne zu verstehen, in dem sie im bürgerlichen Strafprozeß verstanden wird.

Gegen die Thesen des Referats von Richard Schindler ist in ihrer Mehrheit nichts einzuwenden; sie sind richtig. Sehr gelungen ist das, was über die Mündlichkeit und die Unmittelbarkeit des Verfahrens und darüber gesagt wird, daß diese Prinzipien gefestigt werden müssen. Interessant ist die Klassifizierung der Beweise, die der Autor gibt, obwohl ich dem Autor nicht darin zustimme, wie er die Frage der direkten und der indirekten Beweise behandelt; davon wird ja auch in den Thesen gesprochen.

Ich wende mich aber mit Nachdruck gegen die These des Autors, daß nicht Gegenstand der Beweisführung die Tatsachen sind, die die Unschuld des Angeklagten begründen (II, 3). Diese Behauptung begründet der Autor damit, daß der Angeklagte freizusprechen ist, wenn Zweifel an seiner Schuld bestehen. Das ist richtig; aber eine andere Frage. Der Autor behauptet selbst ganz richtig, daß alle Tatsachen bewiesen werden müssen, die den Angeklagten bzw. Beschuldigten entlasten (II, 2 f). Offensichtlich besteht zwischen diesen beiden Behauptungen ein gewisser Widerspruch: Nicht Gegenstand der Beweisführung sind die Tatsachen, die die Unschuld des Angeklagten begründen; aber Gegenstand der Beweisführung sind die Tatsachen, die den Angeklagten bzw. Beschuldigten entlasten.

Das ist die gleiche Frage, von der in den Thesen von Wolfgang Weiß die Rede ist. Ich wiederhole: Wenn die Strafverfolgung gegen einen Bürger eingeleitet worden ist und die gegen ihn erhobene Beschuldigung sich nicht bestätigt, ist das Untersuchungsorgan oder das Gericht verpflichtet, in seiner Verfügung oder in seinem Urteil die Unschuld des Beschuldigten oder Angeklagten positiv zu bestätigen, ihn in vollem Umfange von der Beschuldigung zu entlasten, ihn vorbehaltlos zu rehabilitieren. Gerade das und nichts anderes ergibt sich aus der Präsümption der Unschuld.
*

Das sind meine hauptsächlichsten Bemerkungen zu den interessanten und inhaltsreichen Thesen von Wolfgang Weiß und Richard Schindler.

Ich sehe mit großem Interesse der Übersendung des Konferenzmaterials entgegen.

Korrespondierendes Mitglied
der Akademie der Wissenschaften der UdSSR
PROFESSOR M. S. STROGOWITSCH
beiter des Sektors Strafrecht und Strafprozeßrecht
im Rechtsinstitut der Akademie der Wissenschaften
der UdSSR